

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Weilheim-Schongau (Abfallwirtschaftssatzung) vom 08.11.2024

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 10.11.2023, Nr. 55.1-8104.AA_4-4-5-10) folgende geänderte Satzung:

§ 1 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Weilheim-Schongau (Abfallwirtschaftssatzung) – letzte Änderung vom 16.11.2023 - wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:

in Abs. 12 Satz 2 wird nach dem Wort „Wochenendhäuser“ ein Komma ergänzt und das Wort „Ferienwohnungen“ angefügt

2. § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

in Abs. 2 Nr. 1 a) werden nach den Wörtern „Abfälle zur energetischen Verwertung“ in Klammern die Wörter (inklusive Sperrmüll nach § 1 Abs. 5) eingefügt.

3. § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. werden nach dem Buchstaben c) die Buchstaben d – i eingefügt:

- d) Restmüll (in nicht haushausüblichen Mengen)
- e) zu behandelnde Baustellenabfälle
- f) künstliche Mineralfasern
- g) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (Heraklith, Rigips, Glasbausteine)
- h) schadstoffhaltiges Erdreich, Stäube
- i) asbestzementhaltige Abfälle

4. § 12 wird wie folgt geändert:

es wird ein Abs. 3 neu angefügt:

(3) ¹Elektroaltgeräte i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. i sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 ElektroG an den Sammelstellen getrennt zu entsorgen.

5. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 werden wie folgt geändert:

- a) die bisherige Nr. 2 des Absatzes 2 wird zu Nr. 3. Unter der Nummer 3. wird nach den Wörtern „die nicht nach der Nummer 1“ das Wort und die Zahl „und 2“ eingefügt. Weiterhin werden bei den Wörtern in Klammern (Restmüll, Hausmüll, Geschäftsmüll) die Wörter „Hausmüll, Geschäftsmüll“ gestrichen
- b) die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2 und Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll)

6. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei dem Textteil „§ 13 Abs. 2 Nr. 2“ wird die „Nr. 2“ durch die Nr. 3 ersetzt

7. § 20 wird wie folgt geändert:

es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die EVA GmbH wird mit der Erhebung privatrechtlicher Leistungsentgelte auf eigenen Namen und eigene Rechnung für Abfälle i. S. d. § 11 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 beauftragt und ermächtigt.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

„Die Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung treten zum 01.01.2025 in Kraft“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung treten zum 01.01.2025 in Kraft.

§ 3 Ermächtigung der Neubekanntmachung

Das Landratsamt Weilheim-Schongau wird ermächtigt, die Satzung neu bekanntzumachen

Weilheim, den 08.11.2024

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin